

Gewebe von Lein und Hanf. — Leder. Handschuhe gehen allein nach England 1½ Mill. Paar, für ebenso viel Frcs. — Quincaillerie. — Branntwein. — Krapp. — Porcellan.

### § 638. Auswärtige Besitzungen Frankreichs.

	□M.	Bewohner.	
In Asien . . . . .	8,9	und 206.229.	
In Afrika. Algier. S. § 200 . . . . .	7175,4	„ 3.039.700,	wobei 155.600 Europäer.
Colonie am Senegal: St. Louis und Gorée; Forts Nemours und Assini und Bakel am Senegal; Fort Gabon südlich von Alt-Calabar . . . . .	0,93	„ 14.354.	
Insel Bourbon (jetzt La Réunion genannt) und Mayotta, eine der Comoren-Inseln, eine am Nordrande von Madagaskar, Port-Louis an der Ostküste u. s. w. . . . .	66,8	„ 157.033.	
In Amerika. Westindien. S. § 410 . . . . .	80,0	„ 263.300.	
Guayana. S. § 355 . . . . .	91,8	„ 16.741.	
St. Pierre und Miquelon bei Newfoundland . . . . .	3,86	„ 2.224.	
In Australien. Die Marquesas-Inseln, der Gambier-Archipel, Wallis, Tahiti . . . . .	26,3	„ 34.200.	
Neu-Caledonien . . . . .	28,7	„ 50.000.	
	□M. 7.415,4	und 3 504.600	Bewohner,
	„ 10.023,4	„ 36.746.400	„ in Europa.
Inm Ganzen □M. 17.438,8	und 40.251.000	Bewohner.	

## Die vereinigten Königreiche Großbritannien und Irland

### § 639. (so groß wie Preußen und Hannover).

Großbritannien und Irland reichen von 50 bis 60½° nördl. Br. und von 7 bis 19½° östl. L., von N. nach S. 164 M. weit. Das an der engsten Stelle 24 M. von England entfernte Irland mißt von Norden nach Süden 65 M., und von Westen nach Osten etwa 35 M., während die große Insel 14 bis 65 M. Breite hat. S. § 459.

Das Reich besteht aus dem Königreich England, dem Königreich Schottland, dem Königreich Irland, dem Fürstenthum Wales (spr. Wehls), der Insel Man und den normannischen oder Kanal-Inseln. Die schottischen Hochlande haben die schwächste Bevölkerung, 1620 auf der □M.

Der Staat ist ein monarchisch-repräsentativer. Die Macht des Königs ist erblich nach besondern Gesetzen, welche das Parlament umändern kann; sie ist an Gesetze gebunden, und wird von einem Grundvertrage zwischen ihm und dem Volke abgeleitet. — Das Parlament besteht 1) aus dem Hause der Lords oder Peers, das zugleich oberster Gerichtshof der Nation ist: 449 Mitglieder, aus dem hohen Adel gebildet. 2) Aus dem Unterhause oder dem Hause der Gemeinen, das 654 Mitglieder zählt, welche in allen Orten des Reiches nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl und des Reichthums gewählt werden. Es hat alle Geld-Angelegenheiten zuerst zu bewilligen, muß zu allen Gesetzen seine Zustimmung geben und kann die Minister zur Verantwortung ziehen. Der König kann das Parlament aufheben, wenn er will; und er muß es aufheben, wenn es 7 Jahre bestanden hat.